



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS  
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF  
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FÖDERATION  
VON PATENTANWÄLTEN

## Resolution des Exekutivkomitees in vom 4. bis 7. November 2007 in Sevilla, Spanien

### “ Teilpatentanmeldungen ”

**FICPI**, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 4. bis 7. November 2007 in Sevilla, Spanien, folgende Resolution verabschiedet:

**Berücksichtigend**, dass eine Teilpatentanmeldung eine spätere Patentanmeldung ist, die einen in einer früheren Patentanmeldung enthaltenen Gegenstand beansprucht und die den Anmelde- oder Prioritätstag der früheren Anmeldung behält,

**feststellend**, dass Artikel 4, G. der Pariser Verbandsübereinkunft bestimmt:

- (1) Ergibt die Prüfung, daß eine Patentanmeldung nicht einheitlich ist, so kann der Anmelder die Anmeldung in eine Anzahl von Teilanmeldungen teilen, wobei ihm für jede Teilanmeldung als Anmeldezeitpunkt der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und gegebenenfalls das Prioritätsvorrecht erhalten bleiben. (London, 1934)
- (2) Der Anmelder kann auch von sich aus die Patentanmeldung teilen, wobei ihm für jede

**Teilanmeldung** als Anmeldezeitpunkt der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und gegebenenfalls das Prioritätsvorrecht erhalten bleiben. Jedem Verbandsland steht es frei, die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Teilung zugelassen wird. (Lissabon, 1958)

**bedenkend**, dass der Grundsatz der Teilungsmöglichkeit einer Patentanmeldung, einschließlich einer bestehenden Teilanmeldung, beibehalten werden muss, um den Anmeldern angemessenen Schutz für alle Aspekte der in der Patentanmeldung offenbarten Erfindung zu gewähren, auch wenn ein Prüfer die weitere Behandlung beziehungsweise Prüfung der Patentanmeldung verweigert;

**anerkennend**, dass Teilanmeldungen und insbesondere Kaskaden von Teilanmeldungen die rechtliche Unsicherheit für Dritte erhöhen können;

**aber beachtend**, dass ein Anmelder, der Schutz mit Hilfe einer Teilanmeldung anstrebt, die Schutzdauer nicht über die der ursprünglichen Anmeldung erstrecken, seine Rechte bis zur



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS  
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF  
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FÖDERATION  
VON PATENTANWÄLTEN

Erteilung der Teilungsanmeldung nicht durchsetzen und so eine Minderung des Schadenersatzanspruchs für in der Vergangenheit begangene Verletzungen erleiden kann, und

**feststellend**, dass von einem Patentamt erlassene Bestimmungen den Anmelder daran hindern können, in seine Patentansprüche alle Aspekte der zu schützenden Innovation aufzunehmen,

**fordert FICPI**, dass Patentämter

- den breiten Zuschnitt des Rechts zur Einreichung einer Teilanmeldung, den die Pariser
- Verbandsübereinkunft gewährt, anerkennen und berücksichtigen;
- unverzüglich prüfen, ob eine Teilanmeldung einen Gegenstand enthält, der in dem betreffenden Land oder der betreffenden Region nicht zulässig ist;
- die Veröffentlichung der Teilanmeldung beschleunigen und unverzüglich das öffentliche Register des Patentamtes aktualisieren, um die Beziehungen zwischen allen Anmeldungen und Patenten derselben Patentfamilie in dem gleichen Land oder der gleichen Region aufzuzeigen;
- die Prüfung der Teilanmeldung beschleunigen;
- Transparenz und gleiche Behandlung der Teilanmeldung und aller Anmeldungen der gleichen Familie in dem gleichen Land oder der gleichen Regionen sicherstellen;
- nicht versuchen, rechtliche oder organisatorische Probleme des Patentamts, einschließlich des Überhangs von zur Prüfung anstehenden Patentanmeldungen, durch Erlass von Bestimmungen, die das Recht des Anmelders einschränken, zu jedem Mitglied einer Familie während der Anhängigkeit der Anmeldung so viele Teilanmeldungen wie nötig einzureichen, um angemessenen Schutz unter Abdeckung aller Aspekte der offenbaren Innovationen zu erreichen, oder durch die Festlegung willkürlicher Fristen zur Einreichung von Teilanmeldungen zu lösen; und
- neue Bestimmungen zu Teilanmeldungen nicht als rückwirkend anwendbar zu erklären.